

§ 4

Die Beiträge für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung sowie die Säumniszuschläge können im Verwaltungsverfahren von der Deutschen Versicherungs-Anstalt eingezogen werden.

§ 5

Der Minister der Finanzen erläßt die erforderlichen Übergangs- und Durchführungsbestimmungen.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt sind aufgehoben:

- a) die Verordnung vom 1. Januar 1949 über die Haftpflichtversicherung von Kraftfahrzeugen, veröffentlicht im Regierungsblatt für Mecklenburg S. 8;
- b) die Verordnung vom 17. Juni 1949 der Landesregierung Brandenburg über die Haftpflichtversicherung von Kraftfahrzeugen, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg Teil II S. 321;
- c) die Kraftfahrzeughaftpflicht-Pflichtversicherungsordnung vom 2. März 1950 für das Land Sachsen-Anhalt, veröffentlicht im Gesetz- und Amtsblatt des Landes Sachsen-Anhalt S. 97;
- d) das Gesetz vom 29. September 1949 über die Haftpflichtversicherung von Kraftfahrzeugen (Kraftfahrhaftpflicht-Versicherungsordnung), veröffentlicht im Regierungsblatt für das Land Thüringen Teil I S. 66;
- e) die Verordnung vom 15. Februar 1949 über die Haftpflichtversicherung von Kraftfahrzeugen, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt Land Sachsen S. 118.

Berlin, den 15. September 1955

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident	Ministerium der Finanzen
I. V.: Rau	I. V.: R u m p f
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates	Staatssekretär

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Prüfung und die Zulassung
der Markscheider.**

Vom 20. September 1955

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 20. September 1951 über die Prüfung und die Zulassung der Markscheider (GBl. S. 873) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Aufbau folgendes bestimmt:

L

Berufung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

§ 1

(1) Die Berufung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Prüfungsausschusses erfolgt durch **den** Minister für Schwerindustrie.

(2) Als ordentliche Mitglieder sind **zu berufen:**

- a) Der Leiter der Technischen Bergbauinspektion der Republik als Vorsitzender,
- b) ein Markscheider für Tagebaufragen,

* 1. DB (GBl. 1953 3. 444)

- c) ein Markscheider für Tiefbaufragen,
- d) ein Mitglied für Fragen der Verwaltung und des Rechtes,
- e) ein vom Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau zu benennendes Mitglied.

(3) Die Ersatzmitglieder sind bei Bedarf von Fall zu Fall auf Vorschlag des Vorsitzenden zu berufen. Bei der Prüfung dürfen höchstens drei Ersatzmitglieder mitwirken.

(4) Der Vorsitzende hat die Geschäfte des Prüfungs-*ausschusses zu führen.

II.

Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung

A. All g e m e i n e s

§ 2

(1) Die Zulassung zur Prüfung als Markscheider setzt voraus, daß der Anwärter eine bestimmte Ausbildung als Markscheider erhalten hat und allgemein für eine markscheiderische Tätigkeit geeignet ist.

(2) Die Ausbildung als Markscheider umfaßt:

- a) eine praktische bergmännische und markscheiderische Lehrzeit, die in der Regel ein Jahr —> 300 Schichten — dauert,
- b) das Hochschulstudium in der Fachrichtung Markscheidewesen, das mit der Diplom-Hauptprüfung abschließt,
- c) eine mindestens zweijährige markscheiderische Probezeit, die mit der Abgabe der Probearbeit endet.

B. Praktische bergmännische
und markscheiderische Lehrzeit

§ 3

Die praktische bergmännische und markscheiderische Lehrzeit ist nach den vom Ministerium für Schwerindustrie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Aufbau und dem Staatssekretariat für Hochschulwesen erlassenen Vorschriften abzuleisten.

C. Markscheiderische Probezeit

§ 4

(1) Die Zentrale Fachkommission für die Absolventen der Hochschulen im Ministerium für Schwerindustrie hat die Absolventen der Fachrichtung Markscheidewesen an die Technische Bergbauinspektion der Republik zum Einsatz in der markscheiderischen Probezeit zu überweisen. Die Zentrale Fachkommission hat in dem persönlichen Gespräch mit jedem Absolventen der Fachrichtung Markscheidewesen einen Bergbauzweig zu vereinbaren, in welchem der Absolvent nach Abschluß der markscheiderischen Probezeit tätig werden soll.

(2) Nach der Zuweisung durch die Zentrale Fachkommission übernimmt der Leiter der Technischen Bergbauinspektion der Republik die Verantwortung für den ordnungsmäßigen Einsatz des Absolventen und hat seine Einstellung sofort nach Abschluß des Studiums zu veranlassen.

(3) Die der Technischen Bergbauinspektion der Republik zugewiesenen Absolventen der Fachrichtung Markscheidewesen sind **als** Markscheider-Anwärter in den verschiedenen Bergbauzweigen zu beschäftigen.